

her wohnt der König dem feyerlichen Begräbnisse des verstorbenen Königs bey. Die Salbung und Krönung verrichtet der Erzbischof von Gnesen, und wenn keiner da ist, der B. von Eujavien, nachdem der König die Pacta Conventa beschworen hat. Er bestätigt sie nochmals nebst den Rechten der Länder von Polen und Litauen auf dem gleich darauf folgenden Krönungsreichstage, auf welchem auch der Erzb. von Gnesen, von seiner Zwischenregierung Bericht abstattet. Die Pacta Conventa werden stets den auf den Reichstagen gemachten Eesehen einverleibt. *Histoire des Dietes de la Pologne pour les elections des rois p. de la Bizardiere. Par. 1697. J. S. Joachims von dem Ursprunge des Wahlreichs in Polen. Halle 1764. Lengnich l. 2. c. 4 5.*

**Titel.** Der Titel des Königs ist: König in Polen und Großherzog in Litauen, Meußen, Preußen, Masovien, Samanien, Kiovien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liesland, Smolensko, Severien, und Czernichovien. Seine Residenz ist Warschau.

**Wappen.** Das Wappen des polnischen Staats ist quadriert. Im 1sten u. 4ten Quartier ist wegen Polen ein weißer gekrönter Adler im rothen Felde; im 2ten und 3ten wegen Litauen, ein silberner Reuter mit bloßem Säbel und einem blauen Schilde, worauf ein goldnes Patriarchen Kreuz ist, auf einem silbernen Pferde mit goldnen Huf-